



# Zuständigkeit und anwendbares Recht im Internet

Vorlesung Informatik und  
Telekommunikationsrecht  
Universität Basel, WS 99/00

von lic. iur. David Rosenthal

VI.1

---

---

---

---

---

---

---

---

## Agenda

- Vertragsrecht
- Delikte (Straf- und Zivilrecht)
- Öffentliches Recht
  
- Fragen der Zuständigkeit
- Fragen des anwendbaren Rechts
- Begriffsdefinitionen
- Problembereiche

2

---

---

---

---

---

---

---

---

## Vertragsrecht

3

---

---

---

---

---

---

---

---

## Anwendbares Recht?

- Unter Geschäftsleuten
  - Weitgehende Vertragsautonomie
  - Keine Probleme
- Verträge mit Konsumenten
  - Zwingende Regelungen über Gerichtsstand und anwendbares Recht
    - Art. 115 IPRG (Zuständigkeit), Art. 120 IPRG (Recht)
  - Verweis auf zwingende Konsumentenschutznormen
    - z.B. EU-Fernabsatzrichtlinie, Garantiebestimmungen

4

---

---

---

---

---

---

---

---

## Konsumentenverträge \*

- "Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Konsumenten bestimmt sind und nicht im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Konsumenten stehen" IPRG 120
- Bewerbung oder Angebot muss am Aufenthaltsort des Konsumenten erfolgen

\* Ähnliche Regelung: LugÜ 13ff.

5

---

---

---

---

---

---

---

---

## Konsumentenverträge

- Gerichtsstand (Art. 115 IPRG, Art. 14 Lug-Ü)
  - Nach Wahl des Konsumenten am Wohnsitz (oder Aufenthaltsort) des Konsumenten oder am Wohnsitz des Anbieters (subsidiär an dessen Aufenthaltsort)
- Anwendbares Recht (Art. 120 IPRG)
  - Aufenthaltsort des Konsumenten relevant, falls ...
    - die Bestellung dort entgegengenommen (Abs. 1 lit. a)
    - dort ein Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und der Konsument dort die zum Vertragsschluss erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat (lit. b)

6

---

---

---

---

---

---

---

---

## EU-Fernabsatzrichtlinie \*

- Verbraucherverträge, Distanzgeschäfte Art. 2
  - Separate Regelungen für Finanzdienste geplant
- Umsetzung in nationales Recht bis Juni 2000
  - Informationspflicht des Anbieters Art. 4 und 5
    - Identität, Preis inkl. aller Steuern, Konditionen etc.
  - Widerrufsrecht ohne Grundangabe Art. 6
    - Mind. 7 Werktage; Info.-Pflichtverletzung: 3 Monate
  - Erfüllungsfrist (30 Tage) Art. 7

\* Richtlinie 97/7/EG: Soll bei engem Zusammenhang zur EU anwendbar sein

7

---

---

---

---

---

---

---

---

## Delikte

8

---

---

---

---

---

---

---

---

## Problemfall Internet

- Distanzdelikte
  - Täter muss nicht in der Schweiz sein
  - Täter kann Infrastruktur im Ausland nutzen
- Internationalität
  - Delikte können sich weltweit «auswirken», ohne einen «besonderen» Erfolgsort aufzuweisen
  - Standort (und Identität) des Täters lässt sich zum Teil nicht oder kaum lokalisieren

9

---

---

---

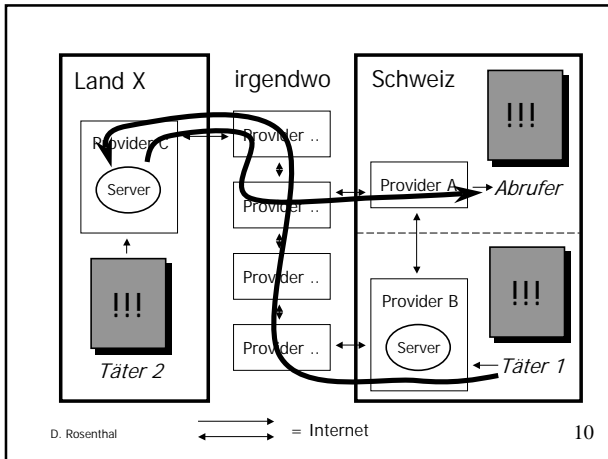
---

---

---

---

---




---

---

---

---

---

---

---

---

### Anknüpfung Delikte\*

- Strafrecht
  - Territorialitätsprinzip (Art. 3 Ziff. 1 StGB)
  - Personalitätsprinzip (Art. 5 und 6 StGB)
  - Ubiquitätsprinzip (Art. 7 StGB)
    - Begehungsort = Handlungs- und Erfolgsort
- Zivilrecht
  - Wohnsitz, Aufenthalt, Handlungs- und Erfolgsort
    - Art. 129, 133 IPRG, Art. 2 und 5 Ziff. 3 Lug-Ü
    - Art. 6 Ziff. 1 Lug-Ü (Streitgenossenschaft)

\* in internationalen Sachverhalten

11

---

---

---

---

---

---

---

---

### Will heissen:

- Sowohl Handlungs- als auch Erfolgsort können als Anknüpfung dienen
  - Nebst bzw. nach Wohnsitz und Aufenthaltsort
- Ein «Erfolgsort» in der Schweiz genügt
  - Täter muss nicht in der Schweiz sein
  - Täter muss nicht in der Schweiz gehandelt haben
- Doch wie werden die Begriffe definiert?

12

---

---

---

---

---

---

---

---

## Handlungsort

- Veröffentlichungen
  - Ort, von dem aus Einspeisung erfolgte
    - Wesentlich ist der «point of no return»
    - Nicht Betrieb des Servers löst die Verbreitung aus
    - Transportstrecke, fremder Zielrechner irrelevant
  - Server: Haftung auch des Betreibers möglich
    - Entspricht der Druckerei, nicht dem «Verlagsort»
- Andere Delikte
  - Wo der Täter die wesentlichen Befehle freigibt

13

---

---

---

---

---

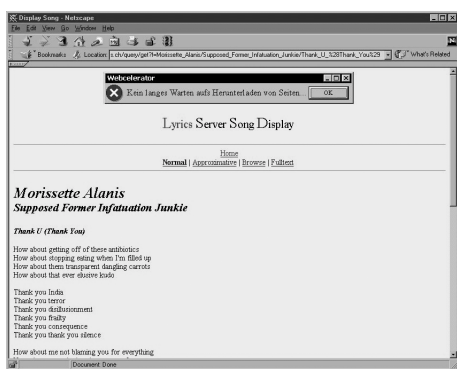
---

---

---

---

---



BGE 8G.43/1999 (Frage der Verfahrenszuständigkeit)

14

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



Eigenständige Haftung des Providers denkbar

15

---

---

---

---

---

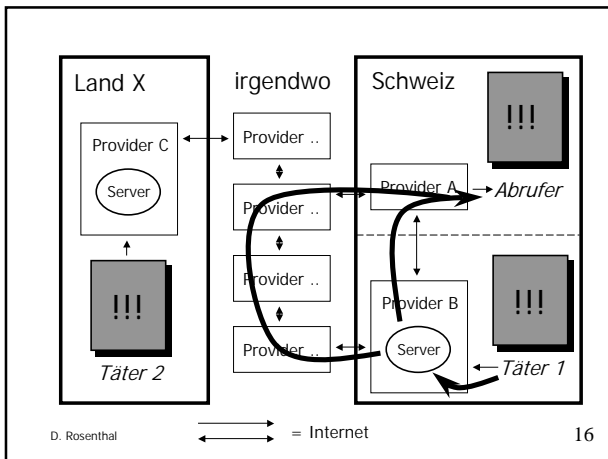
---

---

---

---

---




---

---

---

---

---

---

---

---

### Erfolgsort

- Wo das unmittelbar betroffene Rechtsgut verletzt worden ist (...)
  - Zivilrecht: Schadenseintritt nicht relevant
  - Strafrecht: Verpönter Zustand darf sich in der Schweiz nicht bloss fortsetzen
    - BGE 105 IV 326
  - Strafrecht: Bei abstrakten Gefährungsdelikten nur, sofern das Rechtsgut auch verletzt wurde
    - BGE 97 IV 208

---

---

---

---

---

---

---

---

### Problem Erfolgsort

- Fall 1: Erfolg ist die Veröffentlichung
  - Eintritt in vielen Ländern zugleich möglich
  - Theoretisch überall, wo auf das Angebot zugegriffen werden kann (= überall)
- Fall 2: Andere Formen des Deliktseintritts
  - Standort der in Anspruch genommenen Rechner
  - Internet zur Kommunikation: Unproblematisch

---

---

---

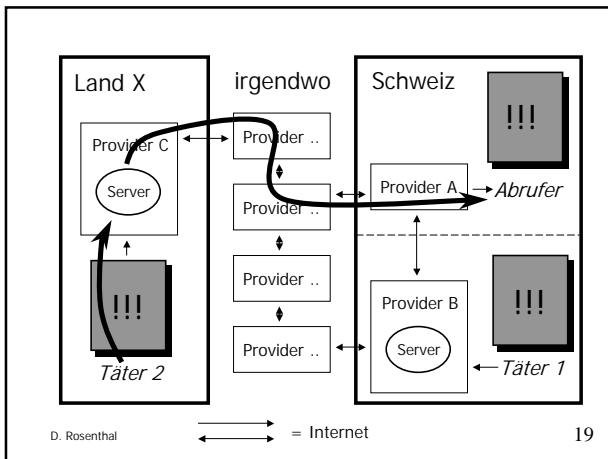
---

---

---

---

---




---

---

---

---

---

---

---

---

### Lösung Strafrecht

- Der Vorsatz des Täters muss auch den Erfolgsort in der Schweiz erfasst haben
  - Gewusst und gewollt oder in Kauf genommen
  - Bewusste Fahrlässigkeit genügt nicht
- Nimmt, wer im Internet publiziert, nicht zwangsläufig auch einen Erfolg in der Schweiz in Kauf?

20

---

---

---

---

---

---

---

---

### Nicht immer ...

- Täter muss mit einem Abruf aus der Schweiz gerechnet haben
  - Technische Abrufmöglichkeit genügt nicht
- Täter muss sich damit abgefunden haben
- Nicht jedes Angebot ist «global»
  - Hinweise geben Sprache, Inhalt, Bewerbung, Lieferbeschränkungen etc.

21

---

---

---

---

---

---

---

---

## Warum?

- Deliktisches Vertrauensprinzip
  - Nur wer weiss, dass er sich im Geltungsbereich einer bestimmten Rechtsordnung befindet, kann sich an sie halten («minimal contact» nötig)
- Internet ist nur ein Kommunikationsmittel
- Praktikable Lösung
- Schutzstrategien sind möglich

22

---

---

---

---

---

---

---

---

(<http://www.youtrade.ch> Einstiegsseite)

23

---

---

---

---

---

---

---

---

## Strafgerichtsstand

- Art. 347 StGB (neues Medienstrafrecht)
  - Bei strafbaren Handlungen durch Publikation in einem «Medium», die sich damit erschöpft
  - Schweizer Sitz des «Medienunternehmens» oder Schweizer Wohnort des «Autors» (Abs. 1)
  - Subsidiär dazu: Verbreitungsort(e) (Abs. 2)

24

---

---

---

---

---

---

---

---

## Strafgerichtsstand

- Art. 346/348 StGB (Normalfall)
  - Handlungsort in der Schweiz
    - Mehrere Handlungsorte: Wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde
  - Subsidiär Erfolgsort in der Schweiz
    - Gilt auch, wenn Handlungsort im Ausland liegt (BGE 86 IV 68) oder hier nicht zu ermitteln ist (falls Gerichtsbarkeit nicht offensichtlich auszuschliessen ist, BGE 122 IV 167)
    - Mehrere Erfolgsorte: Wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde
  - Subsidiär Wohnort des Täters (etc.)

25

---

---

---

---

---

---

---

---

## Strafgerichtsstand

- Positiver Kompetenzkonflikt (echter)
  - Zuständigkeit i.d.R. dort, wo Untersuchung zuerst angehoben wurde
- Negativer Kompetenzkonflikt
  - Bundesgericht entscheidet (Art. 351 StGB)
  - Wird sich nicht immer lösen lassen
    - Aber: Gesuch an die Anklagekammer des BGer ist durch den Anzeiger möglich

26

---

---

---

---

---

---

---

---

## Strafbare Inhalte im Internet

- Gerichtsbarkeit in der Schweiz gegeben, falls Einspeisung durch den Täter ins Internet hier erfolgte *oder* falls er mit einem Abruf in der Schweiz rechnete und einen solchen billigte \*
- Gerichtsstand ist am Sitz des Betreibers der benutzten Publikation bzw. am Wohnsitz des Täters, *ansonsten* an den Verbreitungsort(en)

\* Personalitätsprinzip etc. hier nicht berücksichtigt

27

---

---

---

---

---

---

---

---

## Lösung Zivilrecht

- Relevanter Erfolgsort?
  - Meinung 1: Nur der erste Erfolgsort relevant
    - = Web-Server? Falls ja: Täter kann Erfolgsort frei wählen
  - Meinung 2: Alle Erfolgsorte möglich
    - «forum shopping» begünstigt Kläger
    - Ev. müssen die Schäden in den einzelnen Ländern separat eingeklagt werden (vgl. EuGH Rs. C-68/93)
  - Meinung 3: Sitz der verletzten Person
    - Ev. unzulässige Anknüpfung an Schadenseintritt

28

---

---

---

---

---

---

---

---

## Lösung Zivilrecht

- Definition Erfolgsort (fortg.)
  - Meinung 4: Nur, aber überall dort, wo die Voraussetzungen für eine tatsächliche Rechtsgutverletzung durch Veröffentlichung überhaupt in relevanter Weise bestehen
    - Orte, an denen die verletzte Person bekannt ist
    - Orte, an denen die Veröffentlichung verstanden wird
    - Orte, wo ein Schutz von Immaterialgütern besteht
    - Web-Server- bzw. Proxy-Standort ist nicht relevant

29

---

---

---

---

---

---

---

---

## Lösung Zivilrecht

- Vorhersehbarkeit des Erfolgsortes
  - Wichtig für anwendbares Recht (Art. 133 IPRG)
  - Tiefere Anforderungen als im Strafrecht
    - Vorsatz bezgl. Erfolgsort nicht erforderlich
  - Erfolgseintritt überall vorhersehbar? Nein!
    - Vorhersehbarkeit der Abrufmöglichkeit genügt nicht
    - Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts ist relevant
    - Musste der Täter die Erfolgsorte kennen?
      - Wird vermutet, kann aber widerlegt werden

30

---

---

---

---

---

---

---

---

## Lösung Zivilrecht

- Vorhersehbarkeit des Erfolgsortes
  - Analogie zu Radio und Fernsehen unsinnig
    - Dort gilt: Erfolgsort = Empfangsort
    - Internet-Angebote werden abgerufen, nicht empfangen (Analogie zum Telefon)
    - Minimale Einschaltquote gilt nicht (Art. 139 IPRG)
  - Nicht zu tiefe Anforderungen
    - Sonst wird das Kriterium unsinnig

31

---

---

---

---

---

---

---

---

## Weitere Fälle

- Produktmängel: Anknüpfung an Erwerbort
  - Rechner des virtuellen Ladens im Internet?
  - Besser: Wo der Kunde das Angebot sieht (d.h. i.d.R. auf seinem eigenen PC-Schirm)
- Wettbewerbsrecht: Auswirkungsprinzip
  - Vorhersehbarkeit irrelevant
  - Anknüpfung: Wo zeitigt die Tat Marktwirkung?
    - Problem: Zufällige Auswirkung in anderen Ländern

32

---

---

---

---

---

---

---

---

## Weitere Fälle

- Persönlichkeitsverletzungen
  - Geschädigter hat Wahlrecht (Art. 139 IPRG)
  - Aber: Nur bei Verletzungen durch «Medien»
    - Technische Informationsübertragungsmittel
    - Unbestimmter, offener Empfängerkreis
  - Internet als Medium? H.L. bejaht dies
    - M.E. hier fraglich, da Verbreitung z.B. einer Web-Seite jederzeit gestoppt werden kann
  - Mehrere Erfolgsorte: Nur der wichtigste?

33

---

---

---

---

---

---

---

---

## Unerlaubte Handlungen

- Geklagt werden muss ...
  - am Wohnsitz des Beklagten (oder Aufenthaltsort)
  - subsidiär am Handlungs- oder Erfolgsort
  - Lug-Ü: *alternativ* am Handlungs- oder Erfolgsort
- Schweizer Gerichte wenden an das Recht des ...
  - gemeinsamen Aufenthaltsorts der Parteien
  - Staats, in dem der Erfolgseintritt erwartet werden konnte (Nachweis durch Schädiger)
  - Staats des Handlungsorts

(sofern kein bestehendes Vertragsverhältnis vorliegt)

34

---

---

---

---

---

---

---

---

## Domain-Namen?

- Problemfall: Domain-Namen wirken weltweit, doch geltend gemacht werden i.d.R. national begrenzte Ansprüche verschiedenster Art
  - Klagen wg. Markenrecht
    - National: Wohnsitz des Beklagten oder Begehungsorte
    - International: Wohnsitz des Beklagten oder Schutzort
  - Klagen wg. Namensrecht
    - International: Wie unerlaubte Handlung
  - Klagen wg. Wettbewerbsrecht
    - International: Wie unerlaubte Handlung

35

---

---

---

---

---

---

---

---

## Domain-Namen

- Deutsche Praxis zur inländischen Zuständigkeit
  - Es reicht aus, «dass die Verletzung im Inland eintritt». Der Verletzungsort liegt (auch) im Inland, falls der Domain-Name «hier bestimmungsgemäss abrufbar ist».
    - z. B. OLG Karlsruhe 6 U 62/99 («badwildbad.de»)
  - Die Art der Top-Level-Domain («Endung» der Domain, z. B. «.com») spielt keine Rolle

36

---

---

---

---

---

---

---

---

## Öffentliches Recht

37

---

---

---

---

---

---

---

---

## Bereichsregulierung

- Gesetzgeber definiert den Anwendungsbereich seiner Vorschriften selbst
  - Regulierungsbehörden werden z. T. auch ausserhalb ihres Machtbereichs aktiv
- Fall 1: Telekommunikationsrecht
  - Regulierung in fast allen Rechtsordnungen
  - Internet-Provider werden oft auch erfasst
- Fall 2: Zulassungspflichtige Medikamente
  - Regelung von Werbung und Packungsbeilagen

38

---

---

---

---

---

---

---

---

	Verschmuckungsbezeichnung	Preis in DDM
Lonctrom	60 Tabletten / Flasche	36.40
Melatonin 3 mg	60 Tabletten / Flasche	25.-
Reishi	60 Kapseln / Flasche	41.70
Solman-Gel	100 ml / Tube	16.70
Sonnenze 1 mg	60 Kapseln / Flasche	25.50
Singul Power Man	60 Kapseln / Flasche	37.50
Vita-C&B-Guard	90 Tabletten / Flasche	19.90
Vita-Gink	60 Tabletten / Flasche	35.70
Vita-Tylin	100 Tabletten / Flasche	37.50

**Bestellungen**  
Ihre Bestellung oder Anfrage können Sie auf verschiedene Arten an uns schicken:

39

---

---

---

---

---

---

---

---

## Ertragssteuerrecht

- Server als «Betriebsstätte»
  - Gewinne am Standort des Servers versteuern
  - Vorteil günstigerer Steuersätze
  - Server muss eine «fest geschäftliche Einrichtung» sein, durch «die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeführt wird» Art. 5 OECD MA
  - Denkbar für Provider, Inhaltsanbieter
- Weltweit tätige virtuelle Unternehmen
  - Leistungsverrechnung ins steuergünstige Ausland

40

---

---

---

---

---

---

---

---

## Mehrwertsteuer

- Schweiz: Unproblematisch
  - Lückenlose Erfassung der Vorgänge
    - Was nicht Warenlieferung ist, ist Dienstleistung
  - Keine Steuer für Leistungen ins Ausland
  - Prinzip der Selbstdeklaration von internationalen Bezügen via Internet
    - Ab 10 000 Franken/Jahr, Vorsteuerabzug möglich
  - Problem: Einhaltung der Belegvorschriften
    - EDI-MWSt.-Pilot mit digitalen Signaturen

41

---

---

---

---

---

---

---

---

## Mehrwertsteuer

- Europäische Union: Problematisch
  - Bezug von digitalisierten Waren aus Nicht-EU-Ländern, die dort nicht besteuert werden, sind u. U. mehrwertsteuerfrei (z.B. aus USA, CH)
  - Vorschlag: Einzug durch Provider/Kartenfirmen
    - Erwerb innerhalb der EU: Steuer des Ursprungslands
    - Erwerb ausserhalb der EU: Steuer des Importlandes
    - Probleme: Unsicherheiten, Diskriminierung

42

---

---

---

---

---

---

---

---



Thema 11. November:

**Urheberrecht und  
unlauterer Wettbewerb**

rosenthal@rvo.ch  
<http://www.internet-recht.ch>

Rosenthal – von Orelli  
Information Technology Law  
Postfach 228, CH-4003 Basel  
Tel. 061 2719727, Fax 061 2721036  
<http://www.rvo.ch>

---

---

---

---

---

---

---

---